

# A15

Antragssteller: Sportausschuss

## Änderung der Finanzordnung §13

*Der Verbandstag möge beschließen:*

*§13 der Finanzordnung wird wie folgt geändert:*

### **§13. Ordnungsstrafen (Alt)**

1. Gegen Mitglieder und Verbandsangehörige, die ihren Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaktivitäten nicht nachkommen sind durch die jeweiligen Verantwortlichen Ordnungsstrafen zu verhängen. Diese Ordnungsstrafen sind dem Schatzmeister anzuzeigen und von diesem den Mitgliedern in Rechnung zu stellen.
2. Die Höhe der Ordnungsstrafen wird vom Verbandstag festgelegt.
3. Laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 20.12.2003 gelten folgende Ordnungsstrafen:
  - a) Bei Nichtantritt zu einem Ligaspiel legt der Sportausschuss ein Bußgeld fest, von bis zu **150,00 €**
  - b) Verspätete, bzw. Nicht-Einsendung eines Spielberichts **10,00 €**
4. Bei außergewöhnlichen Pflichtverletzungen im Sportbetrieb ist der Sportausschuss berechtigt, angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen. Diese Ordnungsstrafen sind dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin anzuzeigen und von diesem/von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen. Gegen die festgesetzten Ordnungsstrafen ist der Einspruch gemäß Disziplinarordnung möglich.

### **§13. Ordnungsstrafen (Neu)**

1. Gegen Mitglieder und Verbandsangehörige, die ihren Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaktivitäten nicht nachkommen sind durch die jeweiligen Verantwortlichen Ordnungsstrafen zu verhängen.
2. Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich in Verbandsangelegenheiten und sportliche Vergehen.
  - a) Die Höhe der Ordnungsstrafen von Verbandsangelegenheiten regelt die Finanzordnung und werden vom Verbandstag festgesetzt. Für die Erhebung und Durchsetzung zu verhängender Maßnahmen ist der Vorstand zuständig. Außergewöhnlichen Pflichtverletzungen sind vom Vorstand zu behandeln und dem nächsten Verbandstag vorzulegen.
  - b) Bei Ordnungswidrigkeiten im Sportbetrieb ist der Sportausschuss berechtigt, angemessene

Ordnungsstrafen zu verhängen.

- Sportliche Ordnungswidrigkeiten sind vom Veranstalter eines Turnieres (der Jury) bzw. von einem offiziellen Schiedsrichter schriftlich an den Sportausschuss zu übermitteln.
- Dieser ist angehalten, eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen.
- Die Entscheidung des Falles ist vom Sportausschuss zu protokollieren, dem Vorstand und den betreffenden Verein zu melden und zu veröffentlichen.

3. Arten von Ordnungsstrafen bei sportlichen Vergehen:

a) Bei Nichtantritt zu einem Ligaspiel legt der Sportausschuss ein Bußgeld fest, von bis zu

**150,00 €**

- Der Sportausschuss ist angehalten, die Gründe des Wegbleibens zu untersuchen, bevor etwaige Ordnungsstrafen verhängt werden.
- Für die Entscheidung ist ein Statement des betroffenen Vereines einzuholen sowie die zu diesem Zeitpunkt aktuelle sportliche Situation zu analysieren.
- Grundsätzlich wird unterschieden zwischen „höherer Gewalt“ und „fehlerhaften Verhalten“. Im Fall von „höherer Gewalt“ darf das Bußgeld nicht 40 % der möglichen Höchststrafe übersteigen.
- Das Bußgeld ist von dem Verein zu entrichten, für den die Ligamannschaft startet. Handelt es sich um eine Spielgemeinschaft, wird das Bußgeld entsprechend der Anzahl der jeweiligen Lizenzspieler auf die beteiligten Vereine aufgeteilt.

b) Aussetzung der Lizenz

- Bei entsprechend angezeigten Ordnungswidrigkeiten kann die Lizenz eines Spielers für eine gewisse Zeit gesperrt werden.
- Die maximale Sperrfrist beträgt zwei Jahre.
- In dieser Zeit darf der Spieler nicht an den Turnieren des PVT, des DPV und des F.I.P.J.P. teilnehmen.

c) Entzug der Lizenz

- Bei wiederholter Zuwiderhandlung oder besonders schweren Vergehen (wie etwa Tötlichkeiten oder schwerer Betrug), kann dem Spieler die Lizenz entzogen werden.
- Der Spieler ist damit nicht mehr berechtigt über einen Verein des PVT eine Lizenz zu beziehen.
- Ein Lizenzentzug wird dem DPV gemeldet.

4. Ordnungsstrafen sind dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin anzuzeigen und von diesem/von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen. Gegen die festgesetzten Ordnungsstrafen ist der Einspruch beim Vorstand und letztinstanzlich beim nächsten Verbandstag möglich.

Dieser Antrag wurde eingereicht am 15.01.2012 und am 16.01.12 durch die Geschäftsstelle an alle Mitgliedsvereine versandt.